



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

INFO-BLATT Kanal- und Wassergebühren

gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 und NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

- Verrechnung Wasserverbrauch ab Anschluss an die Wasserleitung (auch Bauwasser wird verrechnet)
- Montageplatte für Wasserzähler muss bauseits bereitgestellt sein!
- Frostsicherheit muss gewährleistet sein!
- Bei Schäden infolge Nichteinhaltung trägt Bauherr Kosten!

Die Kanaleinmündungsgebühr errechnet sich wie folgt:

gemäß §3 NÖ Kanalgesetz 1977

Berechnungsfläche x Einheitssatz

Zur Berechnungsfläche:

§ 3 (2) NÖ Kanalgesetz 1977:

Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche (max. von 500 m²) vermehrt wird.

Zur bebauten Fläche (verb.Fl.):

§ 3 (2) NÖ Kanalgesetz 1977:

Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Beispiel: *Einfamilienhaus mit angebaute Garage: Angebaute Garage ist Gebäudeteil und zählt daher (wenn nicht angeschlossen) zur unbebauten Fläche. Ist jedoch diese Garage mit Wohnräumen überbaut, wird sie bei der bebauten Fläche berücksichtigt.*

Vorschreibung: einmalig von der Stadtgemeinde Traismauer

Ändert sich die der Kanaleinmündungsabgabe zugrundeliegende Berechnungsfläche (z.B. durch Zubau, Dachausbau, Aufstockung, etc.) so ist die Kanaleinmündungsabgabe neu zu berechnen und eine Ergänzungsabgabe fällig. Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor der Änderung und der Abgabe nach der Neuberechnung. Beide Abgaben sind jedoch immer mit dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Einheitssatz zu berechnen.

Berechnungsbeispiel:

z.B. Einfamilienhaus 3 Geschoße (Keller-, Erd- u. Obergeschoß), 10x10 Meter, Garage 6x7 Meter mit Waschbecken, voll unterkellert, alle Geschoße sind an das öffentl. Kanalnetz angeschlossen, 900m² Parzellengröße, Kanal-Trennsystem, Regenwasserversickerung auf Eigengrund

$$(142:2) \times (3+1) + (500 \times 15\%) = 359 \times 15,00 = 5.385\text{€}$$

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

gemäß §5 NÖ Kanalgesetz 1977

Zur Berechnungsfläche:

§ 5 (3) NÖ Kanalgesetz 1977:

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume.

EG: 142m² → Wohnhaus(10x10 Meter) +Garage (6x7 Meter)

OG: 100m² → Wohnhaus (10x10 Meter)

Für unser Beispielhaus beträgt die Kanalgebühr also:

$$(142+100) \times 2,40 = 580,80\text{€ (bei Mischkanal (2,64): 638,88€)}$$

Vorschreibung:

vierteljährlich von Stadtgemeinde Traismauer; bei Zubauten erhöht sich die Gebühr.

Die Wasseranschlussabgabe errechnet sich wie folgt:

gemäß §6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnungsfläche x Einheitssatz

Die Berechnungsfläche für die Wasseranschlussabgabe ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche

a) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße vervielfacht,

b) in allen anderen Fällen verdoppelt

und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche (max. von 500 m²) vermehrt wird.

Beispiel: *Einfamilienhaus, 3 Geschoße (Keller-, Erd- und Obergeschoß), 10x10 Meter, Garage 6x7 Meter, voll unterkellert, alle Geschoße sind an die öffentl. Wasserversorgung angeschlossen, 900m² Parzellengröße, 160 m³ Wasserverbrauch*

$$(142:2) \times (3+1) + (500 \times 15\%) = 359 \times 8,81 = 3.162,79\text{€}$$

Vorschreibung:

einmalig von der Stadtgemeinde Traismauer

Ändert sich die der Wasseranschlussabgabe zugrundeliegende Berechnungsfläche (z.B. durch Zubau, Dachausbau, Aufstockung etc.) so ist die Wasseranschlussabgabe neu zu berechnen und eine Ergänzungsabgabe fällig. Die Ergänzungsabgabe ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor der Änderung und der Abgabe nach der Neuberechnung. Beide Abgaben sind jedoch immer mit dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Einheitssatz zu berechnen.

Die jährliche Wassergebühr errechnet sich wie folgt:

Bereitstellungsgebühr + Jahresverbrauch lt. Zähler x Wasserbezugsgebühr

Vorschreibung:

vierteljährlich von Stadtgemeinde Traismauer

Kanalgebühren (exkl. 10% Ust.)		
Kanaleinmündungsabgabe, Einheitssatz	15,00€	
Kanalbenützungsgebühr SW	2,40€	
Kanalbenützungsgebühr SW+RW	2,64€	
Wassergebühren (exkl. 10% Ust.)		
Wasseranschlussabgabe, Einheitssatz	8,81€	
Bereitstellungsgebühr Zähler für 3m ³ (Standardmäßig bei einem Einfamilienhaus)	30,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 7m ³	70,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 12m ³	120,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 17m ³	170,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 25m ³	250,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 35m ³	350,00€	jährlich
Bereitstellungsgebühr Zähler für 45m ³	450,00€	jährlich
Wasserbezugsgebühr	1,40€	pro m ³

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ing. Rene Stockinger

Stadtgemeinde Traismauer

+43/2783/8651 DW22